

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 18 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Fischereigesetz 2002 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2005 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Aus den Erläuterungen zu dieser Vorlage ist zusammengefasst Folgendes festzuhalten:

Ziel des Gesetzesvorschlages ist, dass für die Ausgabe einer Gastfischerkarte gemäß § 16 Abs 1 lit b des Salzburger Fischereigesetzes 2002 keine (Landes-)Verwaltungsabgaben zu entrichten sind. Nach derzeitiger Rechtslage (§ 1 Abs 1 des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969) unterliegt sie nämlich dieser Abgabepflicht. Der Landesfischereiverband Salzburg hat eine diesbezügliche Änderung des Fischereigesetzes 2002 angeregt. Sie führt dazu, dass für die Ausgabe von Gastfischerkarten keine Verwaltungsabgaben eingehoben werden, deren Erträge dem Fischereiverband zufließen würden (§ 8 Abs 1 zweiter Satz des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969, siehe auch § 43 Abs 2 Z 2 Fischereigesetz 2002).

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Abg. Dr. Kreibich (ÖVP) erklärt Abg. Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ), dass er sich bei dieser Vorlage hinsichtlich der Verwaltungsabgabe nicht auskenne und ersucht um Auskunft durch den Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes, Hofrat Dr. Faber.

Klubvorsitzender Abg. Mag. Brenner (SPÖ) weist auf einen Nachtrag hin, der vom Fischereiverband am Tag vor den Ausschussberatungen dem Landtag über den Legislativ- und Verfassungsdienst zugeleitet wurde. Danach strebt der Fischereiverband eine weitere Ergänzung der zitierten Vorlage der Landesregierung an.

Aus der Begründung des Legislativ- und Verfassungsdienstes hiezu wird Folgendes zitiert:

Der Landesfischereiverband Salzburg hat nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens für die im Landtag eingebrachte Novelle des Salzburger Fischereigesetzes 2002 den aus der Beilage ersichtlichen Vorschlag zur Änderung des § 37 Abs 1 Z 3 des genannten Gesetzes 2002 übermittelt. Die vom Landesfischereiverband ins Treffen geführten Gründe für die vorgeschlagene Änderung sind aus der Sicht des Legislativ- und Verfassungsdienstes plausibel und nachvollziehbar. Dem Anliegen des Landesfischereiverbandes könnte am raschesten und unbürokratischsten dadurch Rechnung getragen werden, indem in die im Landtag anhängige Novelle zum Fischereigesetz 2002 ein weiterer Änderungspunkt aufgenommen wird. Um aber das organisatorische Korsett für den Fischereiverband nicht so eng, wie an sich von diesem selbst gewünscht, zu schnüren und so dem Fischereiverband ein künftiges rasches Reagieren auf sich ändernde Erfordernisse zu ermöglichen, wird seitens des Legislativ- und Verfassungsdienstes des Amtes der Landesregierung angeregt, den § 37 Abs 1 Z 3 des Fischereigesetzes 2002 wie folgt zu ändern:

"3. je ein Referent für Rechtsangelegenheiten, für Gewässerökologie, für Seenbewirtschaftung und für Fließgewässerbewirtschaftung. Der Landesfischertag kann diese Referenten zusätzlich mit der Besorgung von sonstigen Angelegenheiten des Fischereiverbandes betrauen oder dafür weitere Referenten einsetzen."

Zu der von Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ) aufgeworfenen Frage wird durch den Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes festgestellt, dass es für eine Abgabenbefreiung nach dem Fischereigesetz notwendig sei, die Abgabenverpflichtungen nach der Landes- und Gemeindeabgabenordnung aufzuheben. Es handle sich hierbei um Leistungen im Interesse von Dritten, die abgabepflichtig wären. Dies solle vermieden bzw ausgeschlossen werden. Im Übrigen koste diese Maßnahme dem Land Salzburg nichts.

Zum Nachtrag wird ausgeführt, dass es dem Landesfischereiverband möglich sein solle, Referenten nach dessen Überlegungen und Kriterien einzusetzen. Damit wäre die Autonomie des Landesfischereitages gewährt, andererseits würden durch die nunmehr vorliegenden Formulierungen gewisse Mindeststandards gesichert sein.

In das Gesetz wird ein zweiter Änderungspunkt, die Organisation des Landesfischereiverbandes betreffend aufgenommen. Der Landesfischereiverband Salzburg möchte einen eigenen Referenten für Jugend und Vereinsangelegenheiten einsetzen. Der nunmehr vorgeschlagene, über die Anregung des Landesfischereiverbandes Salzburg hinausgehende § 37 Abs 1 Z 3 erlaubt es dem Landesfischertag, für jedwede sonstige (im Gesetz nicht ausdrücklich angesprochene) Angelegenheit des Landesfischereiverbandes autonom und ohne zu enge

Bindung an gesetzliche Vorgaben hinsichtlich des Aufgabenbereichs oder der Zahl der Referenten einen eigenen Referenten einzusetzen. Die Festlegung des einem Referenten zugewiesenen (sonstigen) Aufgabenbereichs und seines Umfangs obliegt dem Landesfischertag nach eigener Einschätzung der Bedeutung einer bestimmten Angelegenheit. Der oder die so eingesetzten Referenten gehören auch dem Landesfischertag (§ 37) und dem Landesfischereirat (§ 38) an. Ebenso kann der Landesfischertag beschließen, die schon von Gesetzeswegen mit bestimmten Angelegenheiten betrauten Referenten mit sonstigen Aufgaben wie zB den nicht mehr ausdrücklich genannten Ausbildungsangelegenheiten zu betrauen.

Sodann bringt Abg. Dr. Kreibich (ÖVP) einen Abänderungsantrag zur Ergänzung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ein.

Nach verschiedenen Argumenten, Rückfragen durch den Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes sowie der Feststellung, dass der Abänderungsantrag der ÖVP den Intentionen des Fischereiverbandes entspreche, kamen die Ausschussmitglieder überein, das Gesetzesvorhaben auf der Basis eines Vier-Parteien-Antrages dem Landtag in modifizierter Weise zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 5. Oktober 2005

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Dr. Kreibich eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 19. Oktober 2005:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.

Gesetz

vom, mit dem das Fischereigesetz 2002 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Fischereigesetz 2002, LGBl Nr 81, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen werden:

1.1. Nach der den § 49 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 49a Abgabenbefreiung“

1.2. Nach der den § 56 betreffenden Zeile wird angefügt:

„§ 57 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. § 37 Abs 1 Z 3 lautet:

„3. je ein Referent für Rechtsangelegenheiten, für Gewässerökologie, für Seenbewirtschaftung und für Fließgewässerbewirtschaftung. Der Landesfischertag kann diese Referenten zusätzlich mit der Besorgung von sonstigen Angelegenheiten des Fischereiverbandes betrauen oder dafür weitere Referenten einsetzen.“

3. Nach § 49 wird eingefügt:

„Abgabenbefreiung

§ 49a

Amtshandlungen betreffend die Ausgabe von Gastfischerkarten unterliegen keinen landesrechtlich geregelten Verwaltungsabgaben.“

4. Nach § 56 wird angefügt:

**„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und
Übergangsbestimmungen dazu**

§ 57

Die §§ 37 Abs 1 und 49a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2005 treten mit
1. Jänner 2006 in Kraft.“